

## Kantonsrat

Art des Vorstosses:	Interpellation	
Beteiligung des Kantons Obwalden an der Swissgrid AG		
Auskunftsbegehren/Frage:		
Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:		
<ol> <li>Ist der Kanton Obwalden informiert worden, dass namhafte Aktionäre der Swissgrid AG bekannt gegeben haben, Anteile zu veräussern?</li> <li>Falls ja, hat der Regierungsrat die Möglichkeit geprüft, direkt oder allenfalls indirekt über das Elektrizitätswerk Obwalden, Anteile der Swissgrid zu erwerben?</li> <li>Falls die Frage noch nicht diskutiert worden ist, ist der Regierungsrat bereit, diese Gelegenheit zu prüfen?</li> </ol>		
Begründung:		
Die Swissgrid AG betreibt als nationale Netzgesellschaft im Sinne des Stromversorgungsgesetztes (StromVG) seit 2009 das Schweizer Höchstspannungsnetz. Seit 2013 ist die Swissgrid auch Eigentümerin der Mehrheit der entsprechenden Anlagen. Durch den Kanton Obwalden führen zwei 220 kV-Leitungen, sie betreffen das Gemeindegebiet von Lungern, Giswil und Sarnen. Im Kraftwerk Unteraa in Giswil ist das Verteilnetz des Elektrizitätswerks Obwalden über einen Schaltpunkt mit dem Übertragungsnetz der Swissgrid verbunden.		
Das EWO ist 2014 für den Übergang entsprechender Anlageteile zu 30% mit Swissgrid-Aktien entschädigt worden. Gemäss Website der Swissgrid macht die Beteiligung des EWO einen Anteil von 0.2% an der Gesellschaft aus. (Auf den Kanton Obwalden entfallen rund 0.5% der Schweizer Bevölkerung und gut 0.4% des Schweizer Elektrizitätsabsatzes.)		
Die Energiewirtschaft befindet sich aktuell in einem tiefgreifenden Wandel. Das Geschäftsmodell grosser Elektrizitätsgesellschaften wird vor dem Hintergrund der massiv gesunkenen Grosshandelspreise auf die Probe gestellt. In dieser Situation haben zwei börsenkotierte Schweizer Versorger die Absicht bekundet, Anteile an der Swissgrid zu veräussern. Die Swissgrid ihrerseits agiert in einem stark regulierten und damit äusserst stabilen Umfeld. Investitionen in Netzinfrastrukturen sind naturgemäss mit einem langfristigen Horizont verbunden und die Verzinsung dieser Anlagen wird durch klare Regeln im StromVG vorgegeben.		
Die Aktien der nationalen Netzgesellschaft dürfen laut Art. 18 Abs. 5 StromVG nicht an einer Börse kotiert werden. Das Aktienkapital und die damit verbundenen Stimmrechte müssen ausserdem laut Art. 18 Abs. 3 StromVG mehrheitlich direkt oder indirekt den Kantonen und Gemeinden gehören. Der Moment ist deshalb günstig, eine Beteiligung des Kantons Obwalden an der Swissgrid zu prüfen.		
Datum: 20. Oktober 2014	Urheber:	Dominik Rohrer